Bodenseekreis

Satzung

vom 06. April 2022

zur zweiten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 06. November 2014

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 06. April 2022 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Aufwandsentschädigung für die Verwaltung des Verbandes

- (1) Für die Verwaltung des Verbandes werden die Funktionsträger Geschäftsführung Verwaltung, Geschäftsführung Finanzwesen, Buchführung und Kassenverwaltung zu Ehrenbeamten unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt.
- (2) Für ihre Tätigkeit erhalten Sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

a) Geschäftsführung Verwaltung	210,00 Euro
b) Geschäftsführung Finanzwesen	210,00 Euro
c) Buchführung	100,00 Euro
d) Kassenverwaltung	100,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung zur zweiten /	Änderung der Sa	atzung über die	Entschädigung	für ehrenamtliche
Tätigkeit tritt am Tage nach	der letzten Beka	anntmachung in	Kraft.	

Ausgefertigt!

Markdorf, den 07. April 2022

Georg Riedmann

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.